



Zum Umgang mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid

Ein Positionspapier

Für die Hospizbewegung in ganz Deutschland ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 von sehr hoher Bedeutung. Das Gericht urteilte, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben die Freiheit einschliesse, sich dazu Hilfe von Dritten und damit bei Sterbehilfeorganisationen zu holen. Das Gericht ermöglichte den politisch Verantwortlichen, die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des assistierten Suizids auszugestalten. Bis heute konnten sich die politisch Verantwortlichen nicht auf eine gemeinsame Position einigen.

Dieser Umstand macht es erforderlich, dass sich Hospizvereine u.a. zum praktischen Umgang mit dem assistierten Suizid positionieren. Nach einem vereinsinternen Diskussionsprozess entscheidet sich der Hospizverein Radolfzell, Stockach, Höri und Umgebung e.V. (künftig: Hospizverein Radolfzell) für folgende Haltung und Vorgehensweise im Umgang mit dem assistierten Suizid:

Im Grundsatz halten wir an der hospizlich-palliativen Haltung fest.

Hospizlich-palliative Haltung:

- drückt sich aus im Respekt vor der Würde und Selbstbestimmung des Menschen,
- nimmt dessen Anliegen ernst,
- behält die ganzheitliche Sicht im Sterbeprozess bei,
- lässt Sterbende nicht allein,
- unterstützt An- und Zugehörige, von denen der
- Sterbende Nähe und Geborgenheit wünscht.

Das bedeutet für den Umgang mit dem assistierten Suizid:

- Die haupt- und ehrenamtlichen Hospizbegleiter*innen des Hospizvereins Radolfzell sind vorurteilsfrei offen für Gespräche mit Menschen, die über ihre Sterbe- und Todeswünsche sprechen möchten. Sie nehmen die Anliegen und die Not der Menschen ernst und stehen unvoreingenommen für das ergebnisoffene Gespräch über einen Sterbewunsch zur Verfügung.
- Das Bundesverfassungsgericht fordert von Staat und Gesellschaft Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung des Einzelnen. Dieser Respekt ist unabdingbarer Bestandteil unserer hospizlichen Haltung und palliativ-medizinischen Grundausrichtung. Dem widerspricht nicht, dass wir eine selbstverständliche Normalisierung des assistierten Suizids als Teil unserer Sterbekultur ablehnen. Wir respektieren in der praktischen Begleitung jede Entscheidung von Menschen, die unsere Überzeugung nicht teilen

- Menschen können in Notsituationen geraten, in denen das Leid unerträglich bleibt und der Suizidwunsch Bestand hat trotz aller hospizlichen und palliativ-medizinischen Anstrengungen. Sie werden weiterhin durch die Hospizbegleiter*innen unterstützt, sofern sie dies wünschen und der/die Hospizbegleiter*in dazu bereit ist. Ein Anrecht auf und eine Verpflichtung zur Begleitung besteht nicht.
- Ehrenamtliche Hospizbegleiter*innen dürfen sich aus persönlichen Gründen für und ohne schlechtes Gewissen auch gegen eine Begleitung bei Suizidwilligen entscheiden. Sie erhalten zur persönlichen Klärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens Unterstützung durch Supervisionen und ethische Fallbesprechungen, die der Hospizverein anbietet. Dieses Vorgehen schliesst ausdrücklich ein, dass die Begleitung eines Menschen mit Suizidwunsch durch andere Hospizbegleitende fortgesetzt werden kann.
- Die Begleitung und Einbindung von An- und Zugehörigen wird angestrebt. An- und Zugehörige sind einerseits Mitbetroffene und gleichzeitig verfügen sie über wichtige Informationen für eine qualitativ gute Begleitung von Menschen, die sich für den assistierten Suizid entscheiden wollen. An- und Zugehörige erhalten dieselbe Fürsorge und Achtung wie der Sterbewillige selbst.
- Seitens aller Mitwirkenden im Hospizverein Radolfzell gibt es kein aktives Mitwirken bei der praktischen Durchführung des assistierten Suizids. Dies schliesst auch die Bezeugung der Rechtmässigkeit der Durchführung in Form einer Unterschrift aus. Das Angebot zur Trauerbegleitung bleibt in dieser Situation bestehen.
- Suizidwillige, die sich ausschließlich mit dem Wunsch nach einem assistierten Suizid an den Hospizverein Radolfzell wenden, erhalten dazu keine Beratung. Es wird keine Assistenz bei der Selbsttötung angeboten. Die Bereitschaft zur Beratung bei anderen hospizlichen, palliativ-medizinischen und existentiellen Themen besteht in allen Fällen.